

§ 54 AVG Augenschein

AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

§ 54.

Zur Aufklärung der Sache kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

In Kraft seit 01.02.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at